

Satzung

des gemeinnützigen Vereins:

Hundefreunde Glückliche Pfoten e.V

Kurzbezeichnung HFGP

§1 Name, Sitz, Gründungsjahr

Der am 12. Oktober 2008 in Goldbach gegründete Verein führt den Namen:

„Hundefreunde Glückliche Pfoten e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 63773 Goldbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg unter Vereinsregister Nr. VR 200181 eingetragen.

Er kann Mitglied in einem Dachverband werden sofern dadurch der Vereinszweck gefördert wird.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist der Hundesport und die Prägung, Sozialisierung und Erziehung von Hunden. Sie sollen zu sozialverträglichen, familien- und umwelttauglichen Hunden erzogen werden.
- 2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2.1 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil aus dem Vereinsvermögen.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Vereinstätigkeit

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch einen regelmäßigen Übungsbetrieb auf einem geeigneten Gelände. Der Übungsbetrieb wird durch einen oder mehrere Ausbilder geleitet. Die Ausbilder setzen nach kynologischen und rassetypischen Erkenntnissen ausgerichtete Methoden ein.
- 2) Die Ausbildung der Hundeführer erstreckt sich auf kynologische, gesellschaftliche und rechtliche Themen, beinhaltet auch im besonderen die artgerechte Tierhaltung und den Tierschutz. Das Training und die Prägung, Sozialisierung und Erziehung der

Hunde findet im direkten Übungsbetrieb mit dem Hund; dem Hundeführer und dem Ausbilder statt.

- 3) Für interessierte Hundehalter werden Spielstunden und Erziehungsstunden angeboten.
- 4) Weitere Veranstaltungen, wie Vorträge, Vorführungen, Kurse und Ausflüge, auch mit Fremdtrainern oder mit rein gesellschaftlichem Hintergrund, bereichern die Aktivitäten des Vereins, sie können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden und werden durch die Vorstandschaft initiiert, falls ein allgemeines Interesse besteht.

§5 Mitgliedschaft

Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder

- b) Jugendmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden.

Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Sie benötigen von ihren gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Einwilligungserklärung.

Mit Abgabe des Aufnahmeantrages beginnt die einjährige Probezeit. Nach Ablauf wird über die entgeltliche Mitgliedschaft durch den gesamten Vorstand entschieden. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein. Das vorläufige Mitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds außer Wahl und Stimmrecht.

Personen, die sich um den Verein langjährig und besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§5.1 Rechte der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14 Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können aber immer an der Mitgliederversammlung und an Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gleichzeitig bereits ein Jahr nach Anerkennung der Mitgliedschaft im Verein sind.

§5.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Hundefreunde Glückliche Pfoten sind verpflichtet:

- 1) Die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen.
- 2) Die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- 3) Sich gegenüber anderen Mitgliedern stets sportlich fair und ehrenhaft zu verhalten.
- 4) Die Vereinseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen aller Art ist Ersatz zu leisten, sofern diese nicht auf natürliche Abnutzung zurück zu führen sind.
- 5) Ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Jahresbeitrag fristgerecht nachzukommen.
- 6) Den Anweisungen der Vorstandschaft und der Ausbilder ist Folge zu leisten.
- 7) Jedes Mitglied ist verpflichtet Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Diese werden vom Vorstand als Teil des Jahresbeitrags

festgelegt, d.h. alle Arbeitsdienste sind der nicht geldliche Teil des Vereinsbeitrags eines jeden Mitgliedes.

§5.3 Verpflichtung des Mitgliedes gegenüber dem Hund

- 1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets das geltende Tierschutzgesetz zu beachten.
- 2) Beim Umgang mit Hunden die Sicherheit von Menschen und anderen Lebewesen zu beachten, sowie unzumutbare Belästigung derselben zu vermeiden.
- 3) Jeder Hund, der am Übungsbetrieb auf dem Hundeplatz teilnimmt, muss eine gültige Impfung besitzen. Ebenso muss eine Haftpflichtversicherung für den Hund abgeschlossen sein. Die Vorstandschaft hat das Recht dies zu überprüfen.

§5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Die Funktionen und die satzungsgemäßen Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mit Eingang der schriftlichen Kündigung verliert das Mitglied jegliches Wahl- und Stimmrecht.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Diese wären:

- Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung.
- Unehrenhaftes oder Vereins schädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
- wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet und nach Aufforderung bzw. schriftlichen Mahnung der Beitragszahlung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Verein behält sich vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt in keinem Fall.

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, oder kündigt ein Mitglied, verliert dieses jeden Anspruch an den Verein, haftet jedoch für den dem Verein zugefügten Schaden. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in der Obhut des ausgeschlossenen bzw. austretenden Mitgliedes befinden, sind unverzüglich zurückzugeben.

§6 Geschäftsjahr und Beiträge

- a) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

- b) Die Höhe des Jahresbeitrages, der zu leistenden Anzahl von Arbeitsstunden für Arbeitsdienste, Verwaltungsgebühren, sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Vorstandschaft festgelegt.
- c) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 30.03. eines Jahres zu entrichten.
- d) Bei Neueintritt wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr fällig. Sollte der Eintritt des Neumitgliedes in die zweite Jahreshälfte fallen, muss für dieses erste Jahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages entrichtet werden.

§6.1 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Spielsstunden und Erziehungsstunden, sowie sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- c) Freiwillige Spenden
- d) Sonstigen Einnahmen

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2 / §3) zu verwenden.

Bei Einzel-Ausgaben über 250,00 Euro muss der komplette Vorstand zustimmen.

§6.2 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§7 Verwaltung

Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet die Vorstandschaft.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Vorstandschaft

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden/Vorstand, dem 2. Vorsitzenden/Vorstand, Kassier, Schriftführer und Ausbildungswart. Beratend stehen dem Vorstand von ihm bestimmte Beisitzer zur Seite, welche bei den Sitzungen anwesend sind, jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Der 1. und 2. Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandschaft kann nur aus Vereinsmitgliedern zusammengestellt werden.

Die Vorstandschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl der nächsten Vorstandschaft im Amt.

Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus triftigem Grund möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Die

Vorstandschaft ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes befugt, sich selbstständig aus der Zahl der volljährigen Vereinsmitglieder für den Rest der Amtsdauer zu ergänzen. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des kompletten Vorstandes einberufen werden.

b) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) mindestens jedoch einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal
 - c) bei Ausscheiden von mehr als zwei Mitgliedern der Vorstandschaft binnen drei Monaten
 - d) wenn von mindestes der Hälfte der Mitglieder dies verlangt wird
2. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Der Termin kann durch Antrag an den Vorstand von min. 1/3 der Mitglieder verschoben werden.
3. In der jährlichen/ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Vorstandschaft über die Geschäftsführung, seine geleisteten Tätigkeiten und die Kassenführung im abgelaufenen Geschäftsjahr Rechenschaft ablegen und entlastet werden.
4. Beschlussfähig ist jede einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag nur eines Mitglied ist jedoch geheim abzustimmen.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Sollte nur eine Person zur Wahl stehen, muss diese mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden.
8. Durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen.
9. Die Kassenprüfer haben die Aufgaben Rechnungsbelege auf ordnungsgemäße Verbuchung sowie Mittelverwendung auf satzungsgemäße und steuerlich korrekte Verwendung zu prüfen.
10. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
11. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
12. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.
13. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
14. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen oder eine Kopie zu erhalten.

§10 Änderung der Satzung

Jede Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erfolgen. Sie bedarf generell der Ankündigung im Einladungsschreiben der Vorstandschaft zu einer Versammlung. Die zu ändernden §§ sind mit anzugeben (§32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit vollständiger Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Angabe „Änderung und Neufassung der Satzung“.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
- b) von $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Aschaffenburg und Umgebung e.V. ,der es unmittelbar und ausschließlich, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen, die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12.10.08 in Goldbach beschlossen. Bei der Mitgliederversammlung am 12.12.2014 in Goldbach, wurden die §2, §2.1, §5.3, §6.1, §11 und §13 auf Grund des Mitgliederbeschlusses aus dieser Versammlung angepasst. Die angepasste Satzung tritt in der geänderten Form, ab dem Beschluß, in Kraft.